



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0428/2022		Datum: 30.06.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0905-22	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 "Bezirksfriedhof Metternich (Änderung und Erweiterung Nr. 2) in Koblenz-Metternich, Bubenheimer Weg			
Gremienweg:			
12.07.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung Baugrenze

Antragseingang	21.04.2022						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein						
Vorhabenbezeichnung	Vorfrage bzgl. Errichtung eines Einfamilienwohnhauses						
Grundstück/Straße	Bubenheimer Weg 74a						
Gemarkung	Metternich						
Flur	1						
Flurstück	532/6						

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf o.g. Grundstück. Für das in Rede stehende Grundstück weist der Bebauungsplan Nr. 66 ein Mischgebiet (MI) aus. Das geplante Vorhaben überschreitet die östliche Baugrenze in Form einer Dreiecksfläche um max. ca. 2 m. Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlage/n:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Übersichtsplan, Grundriss

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine signifikanten